Landkreis Rostock
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zum Widerruf der Allgemeinverfügung zur Bekanntmachung der kreisweiten Überschreitung von 100

gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG vom 23.04.2021

(Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG)

1. Die am 23.04.2021 öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Bekanntmachung der kreisweiten Überschreitung von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von sieben Tage je 100.000 Einwohner wird aufgehoben. Die mit vorgenannter Allgemeinverfügung verbundenen Einschränkungen gem. § 28b Infektionsschutzgesetz enden somit mit Ablauf des 06.05.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) ist der Landkreis zuständige Behörde nach § 28b Abs. 1 S. 3 und § 77 Abs. 6 S. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehört die Bekanntmachung des In- und Außerkraftsetzen der Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz.

Seit dem 29.04.2021 liegt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rostock fortlaufend unter dem Schwellenwert von 100.
Nach § 28b Abs. 2 IfSG treten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG ab dem übernächsten Tag außer Kraft, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 unterschritten hat. Der 01.05.2021 und der 02.05.2021 waren als Feiertag und Sonntag bei der Zählung nicht zu berücksichtigen. Demnach treten die Maßnahmen, insbesondere die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen und Zugangsbeschränkungen zu Baumärkten, mit Ablauf des 06.05.2021 Uhr (24.00 Uhr) außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung zur Bekanntmachung vom 23.04.2021 ist somit aufzuheben. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden. Die Anordnungen in der vorgenannten Allgemeinverfügung sind nicht begünstigend. Dem Widerruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 05.05.2021

In Vertretung

Stephan Meyer

1. Stellvertreter des Landrates

Leiter Dezernat II